

Änderung der Ausführungsverordnung

Mit der Änderungsverordnung zur VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11 – 11 Nr. 1) werden in erster Linie die Relationen „Schüler je Stelle“ für das Schuljahr 2008/2009 angepasst. Diese neuen Relationen stehen im Einklang mit dem im Januar beschlossenen Haushalt 2008.

Weitere wesentliche Änderungen sind:

- die Anpassung der wöchentlichen Unterrichtsstunden (§ 1 Abs. 1) in der Klasse 1 (vorgezogene Einführung des Fachs Englisch zum 2. Halbjahr dieser Klasse) sowie in den Klassen 8 (gestuftes Wirksamwerden der APO-S I-Änderungen, u. a. im Gymnasium Verkürzung des Bildungsgangs zum Abitur)
- die Möglichkeit der Partizipation von Mitgliedern des Lehrerrates am Anrechnungsstundenkontingent der jeweiligen Schule (§ 2 Abs. 5)
- die Einbeziehung des Ganztagszuschlags für erweiterte Ganztags Hauptschulen und Ganztagsförderschulen bei der Berechnung der Schulleitungspauschale (§ 5 Abs. 1).

Zu BASS 11 – 11 Nr. 1

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2008/2009

Vom 30. April 2008
(GV. NRW. S. 400)

Aufgrund des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 742), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2007 (GV. NRW. S. 219), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden

- a) die Angabe „Klasse 1 20 bis 21“ durch die Angabe „Klasse 1 21 bis 22“ ersetzt;
- b) die Angabe „Klassen 8 29 bis 31“ durch die Angabe „Klassen 8 30 bis 33 hiervon abweichend im Gymnasium 31 bis 34“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 5 werden die Wörter „und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen“ durch die Wörter „, zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen und für die Mitgliedschaft im Lehrerrat“ ersetzt.

3. In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Abweichend von Absatz 2 kann die Rückgabe der geleisteten Vorgriffsstunden auf Antrag der Lehrerin oder des Lehrers auch flexibel in Anspruch genommen werden. Die flexibilisierte Inanspruchnahme ist frühestens ab dem Schuljahr 2010/2011 und nach Eintritt der jeweiligen Fälligkeit gemäß Absatz 2 Satz 2 möglich. Zulässig sind

- a) eine zeitlich nach hinten versetzte sukzessive Inanspruchnahme der Rückgabe,
- b) eine Blockbildung der Vorgriffsstunden sowie
- c) Mischformen von a) und b).

Die Frist für die Antragstellung legt das Ministerium für Schule und Weiterbildung fest.“

4. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Aufgaben der Schulleitung steht jeder Schule eine nach der Zahl der Grundstellen (§ 7 Abs. 1), des Ganztagszuschlags (§ 9 Abs. 1) und des Zuschlags für erweiterte Ganztags Hauptschulen und Ganztagsförderschulen in der Sekundarstufe I (§ 9 Abs. 2 Nr. 6) berechnete Anrechnungspauschale (Schulleitungspauschale) zur Verfügung.“

5. § 8 erhält die Fassung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2007 (GV. NRW. S. 219), mit der Maßgabe, dass Absatz 1 wie folgt geändert wird:

- a) In Nummer 1 wird die Relation „24,09“ ersetzt durch die Relation „23,86“.
- b) In Nummer 2 wird die Relation „18,22“ ersetzt durch die Relation „18,10“.
- c) In Nummer 3 wird die Relation „21,39“ ersetzt durch die Relation „21,24“.
- d) In Nummer 4 Buchstabe a) wird die Relation „20,96“ ersetzt durch die Relation „20,64“.
- e) In Nummer 5 Buchstabe a) wird die Relation „19,72“ ersetzt durch die Relation „19,58“.
- f) In Nummer 7

- aa) wird die Relation „10,84“ ersetzt durch die Relation „10,73“
- bb) werden die jeweils die Relationen „6,03“ ersetzt durch die Relationen „6,00“
- cc) werden die jeweils die Relationen „8,04“ ersetzt durch die Relationen „8,01“
- g) In Nummer 8 wird die Relation „6,03“ ersetzt durch die Relation „6,00“.

6. § 9 erhält die Fassung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2007 (GV. NRW. S. 219).

7. § 10 erhält die Fassung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2007 (GV. NRW. S. 219) mit der Maßgabe, dass in Absatz 2 die Wörter „für die Leitung offener Ganztagschulen im Aufbau,“ durch die Wörter „für Lehrerinnen und Lehrer, denen die Vorgriffsstunde zurückgewährt wird,“ ersetzt werden.

8. § 13 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 treten die §§ 8 bis 10 am 31. Juli 2009 außer Kraft.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1a) am 1. Februar 2009 in Kraft.

ABI. NRW. 6/08 S. 290